



BÜRGERGEMEINDE BÄRSCHWIL

MIETVERTRAG

Zwischen der **Bürgergemeinde Bärschwil** und der
Einwohnergemeinde
4252 Bärschwil
wird im gegenseitigen Einvernehmen folgender Mietvertrag betreffend
der Benützung der Holzhütte abgeschlossen:

1. Die Bürgergemeinde Bärschwil räumt hiermit dem oben genannten Vertragspartner, **Einwohnergemeinde Bärschwil**, das Recht ein, die nutzbare Fläche der Holzhütte (120 m²) als Lagerplatz zu nutzen.

Beim bezeichneten Objekt handelt es sich um die Holzhütte an der Allmendstrasse (Abzweigung Wasserberg).

2. Das eingeräumte Recht bezieht sich auf folgende Benützung:

Nutzung als Lagerort

3. Das Benützungsrecht bezieht sich ausschliesslich auf das unter Punkt 1 bezeichnete Objekt. (Aussenlagerungen sind nicht zugelassen).
4. Die Benutzerin des in diesem Vertrag bezeichneten Objektes trägt die alleinige Verantwortung für alle Schäden an ihrem Lagermaterial, die infolge Einwirkung Dritter entstehen könnten.
5. Die Benutzerin verpflichtet sich, das gesamte benutzte Lager-Areal stets in bester Ordnung zu halten. Der Durchgangsverkehr auf der Allmendstrasse darf durch die Schopfbenutzung nicht erschwert werden.
6. Der Benutzungsvertrag ist unbefristet. Dieser tritt ab 1. April 2013 in Kraft.
7. Die Bürgergemeinde behält sich das Recht vor, diesen Vertrag während der Vertragsdauer zu kündigen, wenn der Lagerschopf zu Eigenzwecken benötigt wird.
8. Das Kündigungsrecht steht auch der Mieterin zu, wenn diese den Lagerraum aus irgendeinem Grunde nicht mehr benötigt. In jedem Falle ist jedoch beidseitig eine **Kündigungsfrist von 3 Monaten** zu beachten.
9. Für die Benützung des in diesem Vertrag bezeichneten Lagerraumes verlangt die Bürgergemeinde eine Jahresentschädigung von **CHF 500.--**. Die Zahlung dieses Betrages wird jeweils am 1. Januar fällig, ist vorschüssig und an die Verwaltung der Bürgergemeinde Bärschwil zahlbar. Die Bürgergemeinde ist für den Unterhalt der Holzhütte zuständig.
10. Bei Vertragsauflösung ist der Lagerraum der Bürgergemeinde Bärschwil in geordnetem Zustand zurückzugeben.

Dieser Benutzungsvertrag wurde durch den Bürgergemeinderat am 18. April 2013 formell genehmigt.

Dieser Mietvertrag wird dreifach ausgefertigt und beiderseits unterzeichnet. Ein Exemplar erhält die Mieterin, zwei Exemplare die Bürgergemeinde Bärschwil.

Die Vertragsparteien haben vom 10 Punkte umfassenden Vertrag Kenntnis genommen und geben dazu mit der Unterzeichnung ihr Einverständnis und ihre Genehmigung.

Die Vermieterin:

BUERGERGEMEINDE BAERSCHWIL
Präsident Gemeindeschreiberin

Hans-Peter Jeker Ruth Silberstein

4252 Bärschwil, 16. Mai 2013

Die Mieterin

EINWOHNERGEMEINDE BAERSCHWIL
Vize Präsident Gemeindeschreiberin

Theo Henz Valeria Henz